

87. Kann ein Besitztum nur dann als befriedet im Sinne des §. 123 St.G.B.'s angesehen werden, wenn es äußerlich zu einem bewohnten Hause gehört?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1884 g. R. Rep. 2994/84.

I. Landgericht Lpt.

Der Angeklagte ist in die Scheune des Wirtes K. auf einer nicht bewohnten Besizung desselben eingedrungen, auf Grund des §. 123 St.G.B.'s verurteilt und hat Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

Ein Recht, wider den Willen des Eigentümers die, an sich zum Aufenthalte von Fremden nicht bestimmte, Scheune zu betreten, ist vom Angeklagten nicht geltend gemacht; ebensowenig, daß er geglaubt habe,

dies ohne Einholung der Bewilligung in Rechnung auf Genehmigung desselben thun zu dürfen. In Ermangelung solcher konnte aber im Eindringen in die Scheune, verbunden mit dem Bewußtsein, keinerlei Befugnis hierzu zu haben, ein Hausfriedensbruch im Sinne des §. 123 St.G.B.'s auch dann gefunden werden, wenn die Scheune mit dem Hause, welches der Eigentümer bewohnte, nicht auf demselben Hofe lag, sondern, wie der erste Richter feststellt, auf einem anderen Hofe, dessen Aufsicht vom Eigentümer einem anderen Wirte übertragen war. Das Reichsstrafgesetzbuch hat nicht, wie einzelne ältere deutsche Strafgesetzbücher (vgl. Altenburg 110, Württemberg 193, Braunschweig 180, Hessen-Darmstadt 165, Nassau 163, Thüringen 117, Königreich Sachsen — 1855 — 151) den Schutz auf „eines anderen Wohnung, Geschäftsort oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk“ beschränkt, sondern ihn neben der Wohnung auch dem befriedeten Besitztum — in Anlehnung an das preußische Strafgesetzbuch von 1851 §§. 214, 346, bezw. schon §. 531 A.L.R.'s II. 20 — gewährt. Ein äußerlich erkennbarer Zusammenhang mit der Wohnung des Eigentümers, bezw. berechtigten Inhabers ist also nicht unbedingt erforderlich; es genügt, wenn der Eigentümer, bezw. berechtigte Inhaber das in unbeweglichem Gute bestehende Besitztum befriedet, d. h. in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert hat. Es kann insbesondere kein Bedenken haben, einen durch den Bau eines Hauses, hier einer Scheune, umgrenzten Raum zum befriedeten Besitztume dann zu rechnen, wenn zugleich die Verwendung desselben zur Aufbewahrung von Feldfrüchten für den Haus- oder Wirtschaftsgebrauch den Willen des Eigentümers, diese dort unter dem Schutze zu halten, den ein Haus, bezw. das Hausrecht gewährt, außer Zweifel stellt. Daß dies hier der Fall, auch dem Angeklagten bekannt gewesen, ist vom ersten Richter genügend festgestellt.